



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Bratsch.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Den Katasterplan 1:1000 (Pläne Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 10II) sowie die Situationspläne 1:1000 (GBV Nr. 8, 9, 10 und 11) und 1:500 (GBV Nr. 4, 5, 7 und 5, 6, 7) der Gemeinde Bratsch;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 35 vom 29. August 2003;
5. Den Bericht der Gemeinde Bratsch vom 6. November 2003;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises IV vom 24. März 2004;
7. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Bratsch;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Bratsch an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 29. August 2003. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

4. Die Bestockungen, wie sie in den bereinigten Kataster- und Situationsplänen 1:1000 bzw. 1:500 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die im Katasterplan 1:1000 (Pläne Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 10II) sowie in den Situationsplänen 1:1000 (GBV Nr. 8, 9, 10 und 11) und 1:500 (GBV Nr. 4, 5, 7 und 5, 6, 7) "Waldkataster" der Gemeinde **Bratsch** als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

3. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:	:	<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

- a) mit Einschreiben an:
 - Gemeinde Bratsch, 3957 Bratsch
- b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

6. Mitteilung

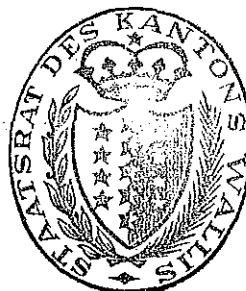
- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 28. April 2004.

Der Präsident:



Jean-Jacques Rey-Bellet



Der Staatskanzler:



Heinrich v. Roten

19. Mitteilung am 5. Mai 2004 durch
Dienststelle für Wald und Landschaft, Sitten
[Handwritten signature]